

Mustervertrag II (Maximallösung)

Konkubinatsvertrag zwischen Ursi Keller und Andre Bürge

Die Vertragspartner regeln ihre Lebens- und Wohngemeinschaft wie folgt:

1. Ursi Muster hat folgende Einrichtungsgegenstände in die Gemeinschaft eingebracht:
(Aufzählung)

Von Andre Bürge stammen folgende Objekte:
(Aufzählung)

2. Beide Partner vereinbaren, dass die Gegenstände der beiden Aufstellungen bei einer allfälligen Trennung dem ursprünglichen Eigentümer zustehen.
3. Bei Neuanschaffungen liegt das Eigentum daran bei demjenigen, auf den die Rechnung ausgestellt wurde bzw. der über den auf ihn lautenden Quittungsbeleg verfügt.
4. Grössere Geschenke sind jeweils in einem Anhang zum Vertrag gesondert aufzuführen; für den Fall einer Auflösung der Partnerschaft ist eine Rückgabe vorgesehen (*Variante*: nicht vorgesehen).
5. Die Kosten des gemeinsamen Lebensunterhaltes werden aus einer Haushaltskasse bestritten, in die Ursi Muster ... Franken und Andre Bürge ... Franken einzulegen hat. (*Hier kann/soll nicht zuletzt auch vereinbart werden, welcher Teil der vereinbarten Beträge zur Vereinfachung der Dinge auf ein gemeinsames Postcheckkonto einzubezahlen ist. Denkbar ist auch eine schriftliche Regelung, wer wieviel Hausarbeit leisten und wie die Mehrbelastung eines Partners finanziell entschädigt werden soll.*)
6. Die Kosten für gemeinsam besuchte Veranstaltungen, für Ausflüge und Ferien werden, wenn die Einlagen gemäss der vorausgehenden Ziffer nicht ausreichen, im gleichen Verhältnis wie die normalen Einlagen von den beiden Partnern übernommen. Dasselbe trifft zu für den Fall, dass aus andern Gründen in der Haushaltskasse ein Defizit entstehen sollte.
7. Die Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie Kleidung oder auswärtige Verpflegung übernimmt jeder Partner aus den selbstverdienten Mitteln.
8. Jeder Partner verwendet das ihm nach Deckung der gemeinsamen Bedürfnisse verbleibende Einkommen in eigener Verantwortung und ist dem andern darüber keine Rechenschaft schuldig. (*Es ist selbstverständlich auch die umgekehrte Variante denkbar*: Die für die gemeinsame Lebensführung nicht benötigten Mittel werden von beiden Partnern auf Bank- oder Postcheckkonto Nr. ... überwiesen und gemeinsam verwaltet.)
9. Leistet der eine Partner über die vereinbarten monatlichen Beträge zur Bestreitung der Haushaltsführung für den anderen Zahlungen, so ist eine spätere Verrechnung nur möglich, wenn dies rechtzeitig schriftlich vereinbart wurde.
10. Ist ein Partner vorübergehend, jedoch länger als einen Monat, ohne Einkommen - beispielsweise im Zusammenhang mit seiner Ausbildung - und muss der andere während dieser Zeit für die gemeinsame Lebensführung aufkommen, so gilt diese Leistung als Darlehen an den andern Partner; sie wird mit ... Franken pro Monat eingesetzt. Doch fällt dieser Anspruch auf Ausgleich solcher Leistungen vollständig weg für die Zeit, in der Ursi Muster wegen einer Geburt oder/und wegen der Betreuung von Nachwuchs im gemeinsamen Einverständnis keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann.
11. Jeder Partner haftet allein für seine Schulden. (*Variante*: Jeder Partner kommt solidarisch für Schulden des andern auf, sofern sein Einverständnis zu dessen Verpflichtungen vorausgesetzt werden kann.)
12. Der Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung ist nach Möglichkeit von beiden Partnern zu unterzeichnen. Hat nur einer den Vertrag unterschrieben, so hat der nicht als Mieter anerkannte Partner auch im Fall von

Auseinandersetzungen jederzeit das unbeschränkte Recht auf Zutritt zur Wohnung und auf Verbleib in derselben bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist.

13. Die Partner verpflichten sich, zur Sicherstellung des anderen ein Testament zu verfassen, in dem sie erbberechtigte Angehörige auf den Pflichtteil setzen und den Partner für den verfügbaren Teil begünstigen. Die Testamente werden dem Vertrag im Doppel angefügt.

14. Die Kündigung der Wohnungs- und Lebensgemeinschaft kann von beiden Seiten jederzeit erklärt werden; es ist aber Rücksicht auf die Wohnungssituation zu nehmen (Ziffer 12 des Vertrages). Erweist sich die Benützung der gemeinsamen Wohnung für den einen oder den andern als nicht mehr zumutbar, so muss der in der Wohnung Verbleibende unabhängig von den vorstehenden Vereinbarungen für den Mietzins vom Zeitpunkt der Trennung an allein aufkommen.

15. Im Zeitpunkt der Beendigung der Wohngemeinschaft wird auf der Grundlage der vorstehenden Abmachungen eine Abrechnung erstellt (*Variante*: wird die Gemeinschaft nach den Regeln der einfachen Gesellschaft liquidiert). Kann der finanzielle Ausgleich nicht sofort erfolgen, so muss die Abrechnung von beiden unterzeichnet werden. Verbleibt eine ins Gewicht fallende finanzielle Verpflichtung des einen Partners gegenüber dem andern, so ist eine Vereinbarung über eine angemessene ratenweise Abtragung der Schuld anzustreben.

16. Sollte bei einem Auseinandergehen der eine der Partner in eine finanzielle Notlage geraten, so verpflichtet sich der andere, während einer Zeit von maximal ... Monaten monatlich noch ... Franken an den Unterhalt des Notleidenden beizutragen.

17. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich beide Seiten, zur Schlichtung XY anzurufen (*Hier sollte der Name einer Person eingesetzt werden, die das Vertrauen beider Partner genießt; es kann sich um einen gemeinsamen Freund, um einen Friedensrichter, um einen Anwalt oder auch um eine genau anzugebende Eheberatungsstelle handeln*), bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann, das gegenseitige schriftliche Einverständnis beider Partner vorausgesetzt, jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

Ort:

Datum:

Unterschriften